

Abstimmung vom 10.3.1985

Beitrag für die kantonale Lebensmittelkontrolle wird gestrichen

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Auf-
hebung der Beitragspflicht des Bundes im Ge-
sundheitswesen**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Beitrag für die kantonale Lebensmittelkontrolle wird gestrichen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 426–427.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In einer Botschaft vom September 1981 legt der Bundesrat dem Parlament erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vor. Er schlägt dabei sechs Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe sowie sieben Massnahmen nur auf Gesetzesstufe vor. Gesamthaft sollen die Massnahmen die Bundeskasse jährlich um rund eine Milliarde Franken entlasten – bzw. die Kantone belasten. Die Massnahmen, die einer Verfassungsänderung bedürfen, unterliegen dem obligatorischen Referendum und damit einer Volksabstimmung. Eine davon (vgl. auch Vorlagen 326, 328, 331, 332) betrifft die Streichung von Bundesbeiträgen im Gesundheitswesen. Die in der Botschaft vorgeschlagenen Streichungen im Gesundheitswesen betreffen mehrheitlich – rund 15 Millionen – Gesetzesbestimmungen und werden vom Parlament ohne grosse Diskussion genehmigt, da es sich um verhältnismässig kleine und nicht mehr zeitgemässe Beiträge handelt. Eine vom Parlament aus demselben Grund genehmigte Beitragsstreichung im Gesundheitswesen – der Bundesbeitrag an die Ausübung der Oberaufsicht in der Lebensmittelkontrolle, der rund 2 Millionen Franken jährlich beträgt – unterliegt jedoch der Volksabstimmung, da dieser Bundesbeitrag an die Kantone in Art. 69bis, Abs.2 BV verankert ist.

GEGENSTAND

Art. 69bis Abs. 2 BV soll in dem Sinne geändert werden, dass für den Bund die Beitragspflicht an die Kantone zur Oberaufsicht in der Lebensmittelkontrolle (Vollzug des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen) entfällt (vgl. Vorlage 52).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Ausser der PdA und der PÖCH sowie vier Kantonalsektionen der SP und einer Kantonalsektion der CVP stellen sich alle Parteien, alle Wirtschaftsdachverbände und die nationalen Arbeitnehmerverbände hinter die Vorlage. Sie kommt im März 1985 zusammen mit der Vorlage über die Aufhebung der Bundesbeiträge an den Primarschulunterricht (vgl. Vorlage 326) und über die Aufhebung der Bundesbeiträge an die Stipendien (vgl. Vorlage 328) zur Abstimmung und ist im Abstimmungskampf – im Unterschied zur Stipendienvorlage – kaum umstritten.

ERGEBNIS

Vor diesem Hintergrund erstaunt die knappe Zustimmung zur Vorlage: Bei einer Stimmbeteiligung von 34,4% wird die Vorlage mit 53,0% Ja stimmen gutgeheissen. Zehn Kantone lehnen die Vorlage ab, am weitesten der Kanton Jura mit 78,3% Neinstimmen. In den anderen ablehnenden Kantonen – den Westschweizer Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und den Kantonen Aargau, Schwyz, Solothurn, Uri und Tessin – beträgt der Neinstimmenanteil weniger als 60%.

QUELLEN

BBI 1981 III 737; BBI 1984 III 14. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1981–1985: Öffentliche Finanzen – Ausgaben. Vox Nr. 25.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.